



Hochschullehrerbund
Bundesvereinigung e.V.

Stellungnahme des *hlb* Thüringen

zum

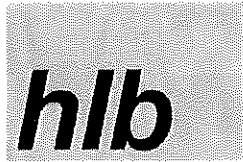
Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften

Mit dem Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften hat sich der Thüringer Besoldungsgesetzgeber bemüht, die Verfassungskonformität der Besoldung herzustellen. Der *hlb* Thüringen hatte diesen Schritt seinerzeit grundsätzlich begrüßt, jedoch in seiner Stellungnahme zu dem seinerzeitigen Gesetzesentwurf darauf hingewiesen, dass die getroffene Regelung nicht unzweifelhaft verfassungskonform sein kann, da eines der fünf Prüfparameter des Bundesverfassungsgerichts nach wie vor verletzt ist. Das zeigt sich daran, dass auf der ersten Prüfungsstufe das zweite der fünf konkreten Prüfparameter des Bundesverfassungsgerichts – der Vergleich mit der Nominallohnentwicklung in Thüringen – für eine verfassungsgemäße Alimentation nicht erfüllt wird.

Vor diesem Hintergrund hatte der *hlb* Thüringen ebenfalls kritisiert, dass sich der Gesetzgeber seinerzeit vorbehalten hatte, die lineare Anpassung der Bezüge um 3,25 Prozent auf nach dem 1. Januar 2023 vorzunehmende lineare Bezügeanpassungen infolge der Umsetzung der Tarifergebnisse für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder anzurechnen, obwohl die Erhöhung mit Blick auf die verfassungsgerichtlichen Urteile zwingend durchzuführen war.

Eben diese Anrechnung wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nun vorgenommen. Zu beanstanden ist hier, dass der Gesetzgeber die Besoldung seiner Beamtinnen und Beamten im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen so gering wie möglich ausgestaltet. Der *hlb* Thüringen fordert daher, dass der Gesetzgeber nicht darauf abzielt, die Hürde der Verfassungsmäßigkeit und Amtsangemessenheit der Besoldung gerade eben zu überspringen, sondern eine sicher verfassungsmäßige Besoldung gewährleistet. Dem stehen etwaige Anrechnungen der Anhebung auf den aktuell für das Jahr 2024 avisierten Besoldungsstand mit künftig erforderlichen weiteren Anpassungen entgegen.

Der *hlb* Thüringen weist darauf hin, dass die Verfassungskonformität einer Besoldungssystematik keine statische Angelegenheit ist, die, einmal erlangt, so auch weiter fortbesteht, sondern von Faktoren abhängt, die sich ihrerseits dynamisch entwickeln. Dazu gehören die immer noch sehr hohe Inflation, die deutliche Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns sowie die aktuellen Regelungen zum Bürgergeld. Der *hlb* Thüringen sieht die Gefahr, dass das Abstandsgebot zu den unteren Besoldungsgruppen nicht eingehalten werden kann, was die Verfassungskonformität der Besoldung weiter in Zweifel setzen würde. Der *hlb* Thüringen hält die Verrechnung der Erhöhung mit der ausgehandelten Ta-



**Hochschullehrerbund
Bundesvereinigung e.V.**

riferhöhung für falsch und nicht wertschätzend. Die Erhöhungen im Jahr 2023 waren ausweislich der seinerzeitigen Gesetzesbegründung ausschließlich dem Umstand geschuldet, dass anderenfalls eine verfassungskonforme Besoldung im Jahr 2023 nicht mehr gewährleistet worden wäre. Dies muss jedoch für die Zukunft sichergestellt sein und unzweifelhaft sein.

Als eines der ganz wenigen Länder hatte Thüringen im vergangenen Jahr weitreichendere Änderungen an seiner Besoldung vorgenommen und läuft nun Gefahr, diese Vorreiterrolle wieder abzugeben. Der geplante „alimentative Ergänzungszuschlag“, der nur Beamtenfamilien betrifft, in denen der nicht beamtete Partner oder die Partnerin kaum etwas verdienen, kann aus Sicht des **hlb** Thüringen diese Kritikpunkte nicht heilen. Er setzt zudem die falschen Anreize.

Der **hlb** Thüringen fordert den Besoldungsgesetzgeber auf, die Tarifsteigerungen aus dem öffentlichen Dienst eins zu eins an die Thüringischen Beamtinnen und Beamten weiterzureichen. Gerade in einem spürbar werdenden Wettbewerb der Bundesländer untereinander, bei dem insbesondere die Hochschulen für angewandte Wissenschaften neben anderen Hochschulen auch mit der Wirtschaft um praxiserfahrene und wissenschaftlich exzellent ausgewiesene Akademikerinnen und Akademiker ringen, ist es besonders wichtig, die Alimentation der Professorinnen und Professoren unzweifelhaft amtsangemessen auszugestalten.

Der **hlb** Hochschullehrerbund ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Deutschland mit 8.000 Mitgliedern. Er ist der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet, politisch und konfessionell neutral. Der **hlb** vertritt die gemeinsamen Interessen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Seine Aufgaben sind insbesondere die Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber den Gesetzgebungsorganen des Bundes und der Europäischen Union (EU) sowie gegenüber anderen Institutionen des Bundes und der EU, die Förderung und Weiterentwicklung der anwendungsbezogenen, berufsqualifizierenden, wissenschaftlichen Ausbildung und Forschung sowie der Fortentwicklung von Hochschulen, die Unterstützung der beruflichen Eingliederung der Absolventinnen und Absolventen dieser Hochschulen, die Zusammenarbeit mit geeigneten Organisationen oder Verbänden im In- und Ausland, die Unterstützung von Mitgliedsverbänden durch Dienstleistungen sowie Rechtsdienstleistungen durch Beratung, Beistand und Rechtsschutz für die Mitglieder der Mitgliedsverbände.

Die **hlb**-Bundesvereinigung e. V. ist unter der Registernummer R000026 als Berufsverband im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und beachtet die Grundsätze integrierter Interessenvertretung nach § 5 LobbyRG.